

§ 3

Der § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Holzeinschlag mit der Einmann-Motorkettensäge darf sich im Gefahrenbereich des zu fallenden Baumes außer dem Sägeführer niemand aufhalten.“

§ 4

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichell

**Anordnung
über die finanzielle Unterstützung der Berufsaus-
bildung in den landwirtschaftlichen und
gärtnerischen Produktionsgenossenschaften.**

Vom 10. Juli 1962

Zur Sicherung einer verstärkten Berufsausbildung und zur Hebung des Ausbildungsniveaus in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften, die Lehrlinge ausbilden, erhalten auf Antrag durch den Rat des Kreises folgende finanzielle Zuschüsse:

1. bis zu 500 DM jährlich für jeden Lehrling, wobei sich die Höhe des Zuschusses nach dem für die Lehrausbildung tatsächlichen Mehraufwand richtet. Bei Ermittlung der in Frage kommenden Zuschüsse pro Lehrling ist darauf zu achten, daß für gleiche Zwecke in der Berufsausbildung der Landwirtschaft festgelegte Normen angewandt werden;
2. den Differenzbetrag zwischen dem Verpflegungssatz von 2,45 DM pro Tag und dem festgelegten Erstattungsbetrag für Lehrlinge in Lehrlingswohnheimen;
3. die für die Beschäftigung von vollbeschäftigten Lehrmeistern, Lehrobermeistern und Ausbildungsleitern entstehenden Kosten nach den Tarifsätzen in der volkseigenen Landwirtschaft (eine Aufnahme in den Arbeitskräfteplan des Rates des Kreises erfolgt nicht) zuzüglich SV-Anteil und Unfallumlage. Hatten die Lehrausbilder bisher ein höheres Einkommen, so müssen die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften über die Weiterzahlung der Differenzbeträge aus genossenschaftlichen Mitteln in einer Mitgliederversammlung entscheiden;
4. für den Um- und Ausbau von genossenschaftlichen Gebäuden zu genossenschaftlichen Lehrlingsunterkünften bis zu 75% der entstehenden Kosten;
5. für die Erstausrüstung der Lehrlingswohnheime mit Betten, Schränken, Tischen und Stühlen bis zu 150 DM je einzurichtenden Platz.

(2) Die Vergütung der Heimerzieher und Heimleiter (entsprechend den Normen der Direktive Nr. 1 vom

16. November 1956 und Nr. 2 vom 18. August 1959 zur

Anordnung über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen*) in den Lehrlingswohnheimen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt aus dem Haushalt des Rates des Kreises.

(3) Beginnt der Lehrling im Laufe des Jahres seine Ausbildung, so ist der Zuschuß gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1, bemessen nach der Anzahl der Monate, die auf die Berufsausbildung entfallen, zu zahlen.

§ 2

Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit den Vorständen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften zu sichern, daß

1. Zuschüsse für die Berufsausbildung an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 nur dann gezahlt werden, wenn eine exakte Planung und Abrechnung über Kosten und Erlöse (z. B. produktive Leistungen, Unterkunft, Verpflegung) der praktischen Berufsausbildung vorliegt;
2. ungerechtfertigte Anforderungen an den Staatshaushalt durch Nichterreichung der geplanten produktiven Lehrlingsleistungen und überhöhte Ausbildungskosten beseitigt werden;
3. in jeder Genossenschaft, differenziert für jedes Lehrjahr, Höchstleistungssätze für die Kosten der praktischen Berufsausbildung festgelegt werden.

§ 3

Die Grundsätze der Planung und Abrechnung der produktiven Leistungen der Lehrlinge der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert geregelt.

§ 4

Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind in Zusammenarbeit mit den Vorständen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften verantwortlich, daß

1. zur Berufsausbildung geworbene Jugendliche in solche landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften delegiert werden, in deren Lehrlingsunterkünften noch nicht alle Plätze besetzt sind, jedoch die Gewähr für eine lehrplangerechte Ausbildung gegeben ist;
2. sich die delegierenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften an der Finanzierung der Berufsausbildung in Höhe der auf die betreffende landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft entfallenden Mehrkosten entsprechend der Anzahl der aufgenommenen Lehrlinge beteiligen;
3. mit den Jugendlichen, die zur Berufsausbildung in andere landwirtschaftliche oder gärtnerische Produktionsgenossenschaften delegiert werden, eine enge Verbindung gehalten wird.

* Direktive Nr. 1 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung 1956 S. 61, Direktive Nr. 2 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1959 S. 151